

2019

2020

Schweizerisches Jahrbuch  
für Kirchenrecht

Annuaire suisse  
de droit ecclésial

TVZ





Schweizerisches Jahrbuch  
für Kirchenrecht

Annuaire suisse  
de droit ecclésial

**T V Z**

Herausgeberkreis / Comité d'édition

Cla Reto Famos

Dieter Kraus

René Pahud de Mortanges

Christoph Winzeler

Schweizerisches Jahrbuch  
für Kirchenrecht

Annuaire suisse  
de droit ecclésial

Band 25 / 2020

Geschäftsführender Herausgeber  
sous la direction de

Dieter Kraus

**T V Z**

Theologischer Verlag Zürich

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur für die Jahre 2021–2024 unterstützt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung  
Simone Ackermann, Zürich

Druck  
CPI books GmbH, Leck

ISBN 978-3-290-18416-2 (Print)  
ISBN 978-3-290-18417-9 (E-Book: PDF)

ISSN 1420-9497 (Print)  
ISSN 2235-7106 (E-Book: PDF)

© 2021 Theologischer Verlag Zürich  
[www.tvz-verlag.ch](http://www.tvz-verlag.ch)  
Alle Rechte vorbehalten

# Inhaltsverzeichnis

Band 25 (2020)

Editorial ( <i>René Pahud de Mortanges</i> ) .....	9
--	---

## *Aufsätze*

<i>Christian R. Tappenbeck</i> : Die neue Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz – rechtliche Erkenntnisse aus der Entstehung .....	11
<i>Tanja Riepschhoff</i> : Die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz: EKS for future? Stellungnahme aus juristischer Sicht .....	47
<i>Martin E. Hirzel</i> : Zur ekklesiologischen Bedeutung und Wirkung der Bildung einer Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den schweizerischen Protestantismus .....	59
<i>Rita Famos</i> : Die neue Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz – Bemerkungen aus der kirchlichen Praxis .....	93
<i>Christian Reber/Lara Aharchaou</i> : Die Kantone und ihre Beziehungen zu Religionsgemeinschaften. Unterschiedliche Strategien im Umgang mit religiöser Vielfalt .....	101
<i>Daniel Kosch</i> : Synodalität im Kontext des schweizerischen Staatskirchenrechts .....	137

## *Rechtsprechung*

Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts im Jahre 2020 ( <i>Dieter Kraus</i> ) .....	173
---	-----

*Mitteilungen*

Jahresbericht 2020 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht ( <i>Der Vorstand</i> ) .....	191
Hans Beat Noser (1929–2019) ( <i>Jakob Frey</i> ) .....	194
Ulrich Graf (1943–2020) ( <i>Jakob Frey</i> ) .....	200

*Berichte*

<i>Appenzell</i> : Eröffnung der Vernehmlassung zum Entwurf einer neuen evangelisch-reformierten Kirchenverfassung beider Appenzell ( <i>Red.</i> ) .....	203
<i>Baselland</i> : Annahme und Inkrafttreten der neuen Verfassung der Reformierten Kirche Baselland ( <i>Red.</i> ) .....	205
<i>Neuchâtel</i> : Das Neuenburger Gesetz über die Anerkennung «d'intérêt public» von Religionsgemeinschaften (LRCR) im Referendum ( <i>Red.</i> ) .....	206
<i>Thurgau</i> : Reform des Thurgauer kantonal-katholischen Kirchenrechts ( <i>Red.</i> ) .....	208
<i>Wallis</i> : Revision der Walliser Kantonsverfassung: Arbeiten des Verfassungsrates zu den religionsrechtlichen Bestimmungen und Beitrag der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen ( <i>Red.</i> ) .....	209
<i>SVEK Jahrestagung 2020</i> : Podium/Diskussion zum Thema Verfassung Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ( <i>Roland Plattner-Steinmann</i> ) .....	215

*Rezensionen und Buchanzeigen*

<i>René Pahud de Mortanges</i> (Hg.), Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. Beiträge zum Jubiläum des Instituts für Religionsrecht, Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien AG 2020, XXX + 678 S. (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht. 40) ( <i>Rolf Weibel</i> ) .....	219
Weitere Hinweise .....	228

*Bibliografie*

Jahresbibliografie zum schweizerischen Kirchen- und Religionsrecht  
(Red.) ..... 229

*Dokumentation*

*Appenzell*: Erläuternder Bericht des Kirchenrates der evang.-reform.  
Landeskirche beider Appenzell zur Vernehmlassung des Ent-  
wurfs der totalrevidierten Kirchenverfassung von Oktober 2020,  
von Februar 2021 ..... 237

*Neuchâtel*: Loi de la République et Canton de Neuchâtel sur la  
reconnaissance d'intérêt public des communautés religieuses  
(LRCR), adoptée par le Grand Conseil le 2 septembre 2020 ..... 246

*Thurgau*: Botschaft des Katholischen Kirchenrates und der Spezial-  
kommission an die Katholische Synode des Kantons Thurgau zur  
Totalrevision des Kirchenorganisationsgesetzes von 1968, Teil 1:  
Antrag und Einleitung, von August 2020 ..... 254

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes ..... 283

Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs ..... 284



# Editorial

## *Christoph Winzeler zum 65. Geburtstag*

Mit dem 65. Geburtstag von Christoph Winzeler, Mitherausgeber des Jahrbuchs der ersten Stunde, ist es so eine Sache. Zwar beglückwünschen wir ihn hier im Jahrbuch 25/2020, aber sein halbrunder Geburtstag war am 13. April 2021. Zwar tritt man üblicherweise mit 65 Jahren – jedenfalls im Sinne der AHV – in den Ruhestand, aber Christoph beendet seine Berufstätigkeit nicht wirklich, er wird weiterhin mit Projekten für die Schweizerische Bankiervereinigung beschäftigt sein.

Jedoch geht nun mit dem Abschluss des Frühlingsemesters 2021 seine Tätigkeit als Dozent und Titularprofessor an der Universität Freiburg zu Ende, dies wegen Erreichens der reglementarischen Altersgrenze. Zusammen mit dem Schreibenden ist er dort während vieler Jahre verantwortlich gewesen für den Unterricht im Kirchenrecht und Religionsverfassungsrecht. Zahllose Studierende haben sich die entsprechenden Kenntnisse anhand seines Lehrbuches «Einführung in das Religionsverfassungsrecht» (2. Auflage 2009) angeeignet. Bestimmt werden ihnen auch die mit feinem Basler Witz vorgetragenen Anekdoten in Erinnerung bleiben. Nicht aufgefallen wird ihnen hingegen sein, dass es ein Reformierter war, der ihnen z. B. die komplexen staatskirchlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in der Schweiz erklärt hat.

Wir möchten diesen Geburtstag von Christoph Winzeler aber auch und vor allem zum Anlass nehmen, um seinen gewaltigen Beitrag für das Schweizerische Jahrbuch für Kirchenrecht während eines Vierteljahrhunderts zu verdanken. Er war und ist ein stets inspirierender und zugleich geduldiger Betreuer des Rezensionsteils, ein bewundernswert präziser Redaktor der wertvollen Bibliografie (in der nichts übersehen wird), ein Autor von zahllosen Aufsätzen, Berichten und Beiheften. Das Jahrbuch ist neben der Jahrestagung eines der Hauptprojekte der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht, weswegen wir auch daran erinnern möchten, dass Christoph viele Jahre Mitglied des Vorstandes der Vereinigung gewesen ist.

Unglaublich, wie schnell die Zeit vergeht! Zu den Anfängen der Vereinigung gehört eine gemeinsame Fahrt der kleinen Gruppe von Gründungsmitgliedern 1989 im Minibus vom Bahnhof Murten ins Schloss Münchenwiler, vorbildlich organisiert von Jakob Frey: ein wahrlich passender Rahmen für die Gründungsversammlung! Die nachfolgenden Jahrestagungen haben uns in (fast) jeden mit öV erreichbaren Kirchgemeindesaal der Deutschschweiz gebracht, die dort behandelten Themen gaben Einblick in (fast) alle Aktualitäten des reformierten Kirchenrechts.

Lieber Christoph, wir verabschieden Dich nicht als Mitherausgeber, denn wir brauchen Dich weiterhin als lieben Kollegen und Freund. Wir wünschen Dir weiterhin Freude an dieser Stätte Deines Wirkens und mit den vielen anderen Dingen, die Dich interessieren. Vor allem aber wünschen wir Dir gute Gesundheit und Gottes Segen!

*René Pahud de Mortanges*

## Aufsätze

# Die neue Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz – rechtliche Erkenntnisse aus der Entstehung\*

von Christian R. Tappenbeck (Gümmenen)

I. Ausgangslage .....	12
II. Zur Präambel .....	15
III. Zu den Grundlagen .....	18
A. Taufe, Abendmahl und Gottesdienst?, B. Auftrag, C. Herkunft und Bekenntnis, D. Weltweite Kirche	
IV. Zur Kirchengemeinschaft .....	25
A. Verbindlichkeit, B. Existenzielle Dimension, C. Zusammenwirken	
V. Zu den Aufgaben .....	32
VI. Zu den Gewährleistungen .....	34
A. Diskriminierungsverbot, B. Gleichstellungsgebot	
VII. Zur Leitung der EKS .....	39
A. Gemeinsame geistliche Leitung, B. Bischöfliches Präsidialamt?, C. Konferenz der Kirchenpräsidien	
VIII. Die EKS-Verfassung: Bekräftigung der Identität und Offenheit für Weiterentwicklung .....	45

---

\* Vortrag anlässlich der 33. Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht am 24. Januar 2020 in Luzern. Für den Druck erweiterte und überarbeitete Fassung. Meiner Ehefrau lic. phil. Janine Tappenbeck-Senn, LDM, danke ich herzlich für ihre wertvollen Anregungen.  
Der Text der EKS-Verfassung ist abgedruckt in SJKR/ASDE 23 (2018), S. 210 ff. (deutsch), S. 222 ff. (französisch), in Bd. 24 (2019), S. 248 ff. (italienisch) und S. 260 ff. (rätoromanisch); vgl. im Berichtsteil SJKR/ASDE 24 (2019), S. 143.

## I. Ausgangslage

Als im Jahre 2005 die Kirchenpräsidien einen Katalog der Aufgaben des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) berieten und sich damit konkret mit Themen einer neuen nationalen Kirchenverfassung beschäftigten,<sup>1</sup> waren sie sich da über die steinige Wegstrecke, die der Verfassungsrevision bevorstehen würde, im Klaren? Ahnten sie, dass es ganze 13 Jahre dauern sollte, bis eine neue Verfassung für eine «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)» vorliegt? Und waren sie sich bewusst, dass das Vorhaben durch stürmische Zeiten gehen würde, so dass zeitweise selbst ein Scheitern zu befürchten war?

Die erste Phase der Verfassungsrevision hatte sich freilich noch ruhig und geordnet präsentiert: Lehrbuchartig wurden eine Analyse des religionssoziologischen Umfeldes durchgeführt, die Stärken und Schwächen der internen Organisation des Kirchenbundes unter die Lupe genommen, ein Ekklesiologiepapier erstellt sowie die «ebenengerechte Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen» erörtert. Auf der Grundlage dieser Dokumente entstand ein ausführlicher Verfassungsbericht.<sup>2</sup> Mit dem Wechsel der Legislaturperiode aber kam der Bruch: Der im Jahre 2013 präsentierte Vorentwurf einer neuen Verfassung nahm auf den Verfassungsbericht und seine Vorarbeiten kaum mehr Bezug und stellte stattdessen eine duale Lösung mit einem Verein und einer rein kirchlichen Gemeinschaft zur Debatte. Mit diesem Vorschlag war es erst einmal vorbei mit der typisch reformierten Zurückhaltung: Der Vorentwurf vermochte sich nicht in die bestehenden reformierten Verhältnisse einzufügen, wurde entsprechend als fremdes Werk empfunden und löste in den meisten Mitgliedkirchen erstauntes Kopfschütteln aus.<sup>3</sup>

Das war die erste grosse Erschütterung im Verfassungsrevisionsprozess. An diesem Punkt angelangt, stellten sich die Reformierten Kirchen Bern-

---

<sup>1</sup> Die ekklesiologische Bewertung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes war im schweizerischen Protestantismus schon zuvor wiederholt ausgiebig diskutiert worden. Hervorzuheben ist insbesondere der Beitrag von *Lukas Vischer*, *Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund – Bund oder Kirche?*, Zürich 1962.

<sup>2</sup> *Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund*, Für einen Kirchenbund in guter Verfassung, Bern 2010 (= Unterlage für Abgeordnetenversammlung vom 8.–9. November 2010, Tr. 7).

<sup>3</sup> Zum Vorentwurf vom 25. Mai 2013 (zit. Vorentwurf) vgl. *Christian R. Tappenbeck*, Zum Vorentwurf einer «Verfassung der Evangelischen Kirche in der Schweiz», in: *SJKR/ASDE* 18 (2013), S. 65–95.

Jura-Solothurn die Frage, wie sie ihrer Verantwortung als grösste Mitgliedkirche des Kirchenbundes gerecht werden könnten. Der Synodalrat entschied sich für die Erstellung einer «Ideensammlung» mit konkreten Formulierungsvorschlägen für einen neuen Verfassungstext.<sup>4</sup> In diesem Werk wurde besonders darauf geachtet, dass die vorgeschlagenen Formulierungen den (kirchenrechtlichen) Realitäten in den Mitgliedkirchen möglichst umfassend Rechnung tragen. Die «Ideensammlung» diene als Arbeitsgrundlage für die weitere Bearbeitung durch die vom Kirchenbund zusammengerufenen Kirchenjuristinnen und -juristen. In laufender Abgleichung mit den Festlegungen, welche insbesondere die Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) im Auftrag der Abgeordnetenversammlung traf, entstand so ein Verfassungsentwurf, der in der darauffolgenden Vernehmlassung auch dank der kompetenten Begleitung durch die Geschäftsstelle auf die erhoffte Akzeptanz bei den Mitgliedkirchen stiess.<sup>5</sup>

Dann aber folgte eine weitere überraschende Wende: Nach durchgeführter Vernehmlassung beschloss der Rat des Kirchenbundes, eigene Anliegen in den Verfassungstext einfliessen zu lassen, die nicht auf das Vernehmlassungsergebnis rückführbar waren.<sup>6</sup> In einer Kirche, die sich als Dialoggemeinschaft versteht, waren diese nachträglichen Anpassungen einigermaßen ungewohnt, zumal sie teilweise von erheblicher Tragweite waren. So wäre nur eine ordinierte Pfarrperson ins Präsidiumsamt wählbar gewesen,<sup>7</sup> was dessen episkopalen Zuschnitt beträchtlich akzentuiert hätte. Überhaupt konnte beim Lesen des veränderten Verfassungsentwurfs der

---

<sup>4</sup> Vgl. *Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn*, Tätigkeitsbericht 2016, Bern 2017 (= Unterlage für Synode vom 30. Mai 2017), S. 17.

<sup>5</sup> Zur Vernehmlassungsvorlage vom 6. Juli 2016 betreffend Verfassungsentwurf (zit. Vernehmlassungsvorlage) vgl. *Christian R. Tappenbeck*, Zum Entwurf einer neuen Kirchenverfassung für die «Evangelische Kirche Schweiz», in: *SJKR/ASDE* 21 (2016), S. 252–274.

<sup>6</sup> Vgl. Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 6.–7. November 2017 in Bern (zit. Protokoll Herbst-AV 2017), S. 35 f. (Votum Gottfried Locher [Ratspräsident]: «Wir wollten als Rat alles mitteilen, was wir selber nach der Vernehmlassung auch noch gedacht haben, sonst wird es hier gar nie diskutiert. Das führt zur unschönen Lage, dass einige Dinge im ersten Durchgang nicht drin waren [...]. Der Rat hat nach dieser Vernehmlassung Wichtiges übernommen und anderes noch hineingebracht.»).

<sup>7</sup> § 30 Abs. 1 Verfassungsentwurf vom 13. September 2017 (= AV-Vorlage für die 1. Lesung; zit. Verfassungsentwurf I).

Eindruck entstehen, es werde hier «ein hierarchisches, konservatives Kirchenbild»<sup>8</sup> geschaffen.

Das war die zweite grosse Erschütterung im Verfassungsrevisionsprozess. Erst hatten die Reformierten ausgiebig «500 Jahre Reformation» gefeiert, und nun legte der Rat einen Verfassungsentwurf vor, der – so jedenfalls die Einschätzung des Synodalaratspräsidenten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn – «dem Schweizerischen Protestantismus in seiner Vielfalt» nicht zu entsprechen vermochte.<sup>9</sup> Wie damit umgehen? Die Rückweisung der Revisionsvorlage konnte kaum eine Option sein: Zu dringend war das Anliegen einer besseren Wahrnehmbarkeit der Reformierten (und wohl auch der Methodisten) in der heutigen Gesellschaft geworden; zu lange hatte man sich bereits mit der Verfassungsrevision beschäftigt. Also verblieb den Mitgliedkirchen nur der mühselige Weg, im Einzelnen zu analysieren, wo der Rat zum Nachteil eines «modernen Kirchenbildes»<sup>10</sup> Veränderungen in den Verfassungsentwurf hatte einfließen lassen. Bei der Beratung in der Abgeordnetenversammlung galt es dann, an den betroffenen Stellen des Verfassungsentwurfs Änderungsanträge einzureichen,<sup>11</sup> um – wie sich die Geschäftsprüfungskommission ausdrückte – den «allgemeinen reformierten Grundkonsens» zu sichern.<sup>12</sup> So kam es, dass die grosse Frage nach dem Kirchenverständnis in unzählige Einzelpunkte aufgesplittert abgehandelt wurde. Dieser Vorgang spielte sich daher weitgehend unbeachtet von der reformierten Öffentlichkeit ab. Für das Verständnis des Verfassungstextes und damit auch seiner Auslegung vermag er indes spannende Hinweise zu liefern.

Im vorliegenden Aufsatz wird deshalb der Versuch unternommen, jenen Erkenntnissen nachzuspüren, die sich aus der Entstehung der neuen Verfassung ergeben. Der Versuchsverlauf wird dabei dem ersten Satz der dritten Symphonie von Gustav Mahler darin ähneln, dass laufend neue Themen eröffnet werden:<sup>13</sup> Präambel (Ziff. II), Grundlagen (Ziff. III),

<sup>8</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 34 (Votum Andreas Zeller [BE-JU-SO]).

<sup>9</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 34 (Votum Andreas Zeller [BE-JU-SO]).

<sup>10</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 34 (Votum Andreas Zeller [BE-JU-SO]).

<sup>11</sup> Recht häufig bezweckten diese Änderungsanträge, «zu den sorgfältigeren und konsensorientierten Formulierungen aus dem Vernehmlassungsentwurf» zurückzukehren: Protokoll Herbst-AV 2017, S. 34 (Votum Andreas Zeller [BE-JU-SO]).

<sup>12</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 28 (Votum Iwan Schulthess [GPK]).

<sup>13</sup> *Wolfram Steinbeck*, Erste bis Vierte Symphonie: «Eine durchaus in sich geschlossene Tetralogie», in: Bernd Sponheuer/Wolfram Steinbeck (Hg.), *Mahler Handbuch*, Stuttgart 2010, S. 217 ff., S. 242–245.

Kirchengemeinschaft (Ziff. IV), Aufgaben (Ziff. V), Gewährleistungen (Ziff. VI) und Leitung der EKS (Ziff. VII) reihen sich einander an. Beim Lesen dürfte sich dadurch der Eindruck einer thematischen Zersplitterung einstellen. Die verschiedenen Themen werden im Finalkapitel (Ziff. VIII) aber nochmals komprimiert aufgenommen und – so die Hoffnung des Autors – gemeinsam im Licht einer frohgemut wandernden Kirchengemeinschaft erstrahlen.

## II. Zur Präambel

Den Auftakt der neuen Verfassung der «Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)» bildet eine Präambel, die ein Bekenntnis zu «Gott als de[m] Schöpfer», «Jesus Christus als Erlöser» und «alleinige[m] Haupt» sowie dem «Heiligen Geist als Tröster und Beistand» enthält. Nebst dem *solus Christus* klingen sodann die weiteren reformatorischen *sol*i an: das Zeugnis der göttlichen Offenbarung in den biblischen Schriften (*sola scriptura*), die Errettung durch Gnade (*sola gratia*) und die Rechtfertigung durch den Glauben (*sola fide*):

«Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) bekennt Gott als den Schöpfer, Jesus Christus als Erlöser und ihr alleiniges Haupt und den Heiligen Geist als Tröster und Beistand.

Sie erkennt in den Schriften des Alten und Neuen Testaments das Zeugnis der göttlichen Offenbarung.

Sie bekennt, dass wir errettet sind durch Gnade und gerechtfertigt durch den Glauben.»

Die Präambel ähnelt einem Vorschlag, welcher der Kirchenbund einige Jahre zuvor auf Anfrage der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden entwickelt hatte – und dort offenbar auf wenig Begeisterung stiess, wie der Blick in die neue Bündner Kirchenverfassung offenbart. Wenig überraschend beantragte die Bündner Kirche in der beratenden Abgeordnetenversammlung denn auch die Streichung der EKS-Präambel.<sup>14</sup> Dieser Antrag blieb zwar chancenlos,<sup>15</sup> doch stiess die Präambel in der Abgeordnetenversammlung durchaus auf kritische Voten. Formal hätte sie nach der Auffassung eines Teils der Abgeordneten «in einer heutigen und nicht so

<sup>14</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 48 (Votum Miriam Neubert [GR]).

<sup>15</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 52 (57 ablehnende Stimmen; 6 befürwortende Stimmen; 1 Enthaltung).

klerikalen Sprache verständlich daherkommen»<sup>16</sup> müssen. In inhaltlicher Hinsicht blieb etwa der Wunsch der Evangelisch-methodistischen Kirche nach einem expliziteren Bekenntnis zum «dreieinigen Gott»<sup>17</sup> unerfüllt, obwohl tatsächlich «der Bezug zum einen Gott, der in den drei Personen Vater, Sohn und Heiliger Geist existiert, fehlt».<sup>18</sup> Die Frauenkonferenz wiederum sprach sich für die weibliche Bezeichnung «Heilige Geistkraft» (anstelle «Heiliger Geist») aus,<sup>19</sup> während die St. Galler Kirche den Heiligen Geist «als Trösterin» verstanden wissen wollte – und mit diesem Anliegen auf heftigen Widerstand aus der Romandie stiess.<sup>20</sup> Die Abgeordnetenversammlung behalf sich schliesslich mit einer erläuternden Fussnote.<sup>21</sup> In den Beratungen setzte sich letztlich die Erkenntnis durch, dass es bei der Präambel weniger um Stilfragen und Originalität geht als darum, dass sich die EKS unter Wahrung ihrer kirchlichen Einheit in den breiten Strom einer anerkannten theologischen Tradition stellt.<sup>22</sup> Formulierungen mit Konfliktpotential wurden daher vermieden. Deshalb fehlt in der Präambel nun auch eine Verhältnisbestimmung zum jüdischen Volk. In der Vernehmlassungsvorlage des Verfassungsentwurfs war noch zu lesen gewesen, dass die EKS die Treue Gottes bezeuge, «der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält».<sup>23</sup> Das entsprach nicht dem Ansatz, wie er in den Erlassen verschied-

<sup>16</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 47 (Votum Fritz Wegelin [BE-JU-SO]).

<sup>17</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 46 (Votum Markus Hafner [EMK]) und Protokoll Sommer-AV 2018, S. 52 (Votum Sven Büchmeier [EMK]); vgl. auch die Präambel der Statuten der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK.CH) vom 4. November 2014: «[...] zur Ehre des dreieinen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. [...]».

<sup>18</sup> Vgl. hierzu den Beitrag in diesem Band von *Martin Ernst Hirzel*, Zur ekklesiologischen Bedeutung und Wirkung der Bildung einer Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den schweizerischen Protestantismus, S. 75.

<sup>19</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 47 f. (Votum Monika Hirt Behler [Frauenkonferenz]).

<sup>20</sup> Zur bewegten Diskussion vgl. Protokoll Sommer-AV 2018, S. 54–58.

<sup>21</sup> «In der deutschen Sprache kann Gott als Schöpfer und Schöpferin, der Heilige Geist als Tröster und Trösterin bezeichnet werden.» Kritisch hierzu: *M. Hirzel*, Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (Anm. 18), S. 75 f.

<sup>22</sup> Vgl. hierzu Protokoll Herbst-AV 2017, S. 49 (Votum Heinz Fäh [SG]) und Protokoll Sommer-AV 2018, S. 56–58.

<sup>23</sup> Präambel Vernehmlassungsvorlage, Abs. 4. Nach der «Ideensammlung» der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (zit. Ideensammlung/BE-JU-SO) hätte zwar die Präambel keine Bestimmung betreffend das Verhältnis zum jüdischen Volk enthalten, doch wäre im Normtext (§ 5 Abs. 3) die Charta Oecumenica der

dener Mitgliedkirchen anzutreffen ist: Dort werden eher die «gemeinsamen Wurzeln» von Christentum und «Judentum» hervorgehoben.<sup>24</sup> Entsprechend erntete die jüdisch-christliche Verhältnisbestimmung nach dem Modell des Kirchenbundes in der Vernehmlassung viel Kritik<sup>25</sup> und musste in der Folge fallengelassen werden.<sup>26</sup>

Somit enthält die Verfassung der EKS eine verhältnismässig klassische Präambel. Sie mag kein grosser literarischer Wurf sein, spricht aber die Kernpunkte des Glaubensverständnisses reformatorischer Kirchen an und dient damit der einheitsstiftenden Selbstvergewisserung. Die Abgeordnetenversammlung achtete denn auch um der kirchlichen Einheit willen besonders darauf, die Präambel nicht in inhaltlich voneinander abweichende Sprachfassungen zerfallen zu lassen.<sup>27</sup> Die Präambel wurde somit als zentral für die Stiftung kirchlicher Einheit erachtet. Dies zeigt sich etwa auch darin, dass Kirchen, die eine Mitgliedschaft in der EKS anstreben, sich zu ihr bekennen müssen.<sup>28</sup> Natürlich wäre es gerade der reformatorischen Identität wegen wünschenswert gewesen, in der Präambel sämtliche *sol*i mit dem Zusatz «allein» stärker zu akzentuieren (z. B. «errettet *allein* durch Gnade»; «gerechtfertigt *allein* durch den Glauben»). Auch kann der Präambel wohl vorgeworfen werden, dass sie die Verortung des Individuums in der kirchlichen Gemeinschaft nicht direkt anspricht: Macht denn der Heilige Geist nicht auch «kirchliche Gemeinschaft lebendig»?<sup>29</sup> Eine solche Umschreibung des Wirkens des Heiligen Geistes hatte die Abgeordnetenversammlung in der Tat diskutiert, dann aber u. a. mit dem Argument verworfen, dass auch Musikerinnen und Musiker eine Gemeinschaft leben-

---

Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und des Rats der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) vom 22. April 2001 verbindlich einbezogen worden.

<sup>24</sup> Art. 154a Abs. 2 KiO/BE-JU-SO; Art. 12 Abs. 2 KiO/ZH; Art. 3 Ziff. 3 KiV/SO.

<sup>25</sup> *Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund*, Vernehmlassungsbericht zum Verfassungsentwurf «Evangelische Kirche Schweiz (EKS)», Bern 2017 (zit. Vernehmlassungsbericht), S. 13.

<sup>26</sup> Die Pflege des jüdisch-christlichen Dialogs wird aber als eine Aufgabe der «Ausserbeziehung» in der Verfassung erwähnt (§ 7 Abs. 2 Verfassung EKS).

<sup>27</sup> Vgl. Protokoll Sommer-AV 2018, S. 56–58.

<sup>28</sup> § 14 Abs. 1 lit. a Verfassung EKS; Protokoll a. o. AV 2018, S. 14 (Votum Pierre-Philippe Blaser [FR]): «[...] ce préambule contient une affirmation de foi qui se situe dans notre héritage réformé et qui précise notre positionnement religieux»).

<sup>29</sup> So noch in der Präambel der Vernehmlassungsvorlage, Abs. 1 Satz 3: «Sie vertraut auf den Heiligen Geist, der ihre Gemeinschaft lebendig macht»; vgl. z. B. auch Art. 1 Ziff. 1 KiV/SO.

dig machen könnten.<sup>30</sup> Allerdings, so wagt man für die Kirche zu hoffen, sei deren «lebendige Gemeinschaft» mehr als ein flüchtiges Wir-Gefühl an einem belebten Musikfestival. Andererseits: Kann es überhaupt der Breite des biblischen Gottesbildes gerecht werden, die Erwähnung Gottes mit Attributen zu versehen? Ist die in der EKS-Verfassung vorgenommene Auswahl – Schöpfer, Erlöser und alleiniges Haupt, Tröster und Beistand – vielleicht sogar «willkürlich» erfolgt, wie in der Abgeordnetenversammlung zu hören war?<sup>31</sup> Und ist diese Präambel als unvollständig zu erachten, selbst wenn die EKS-Verfassung ihr ein umfangreiches Grundlagenkapitel<sup>32</sup> zur Seite stellt (und sich etwa auch zur Zusammensetzung der Kirchengemeinschaft äussert<sup>33</sup>)? Dies alles wird gewiss noch zu diskutieren geben. Und das ist auch gut so, weil der Dialog über zentrale Glaubensfragen in Gang bleiben muss. Die Präambel ruft in Erinnerung, dass es auch auf nationaler Ebene beständig darüber zu debattieren gilt, wie das Evangelium im Hier und Heute zu verstehen ist.

### III. Zu den Grundlagen

#### A. Taufe, Abendmahl und Gottesdienst?

Der Rat hatte in seinen Zielen für die Legislaturperiode 2011–2014 freudig das gewachsene Bewusstsein festgestellt, dass zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen mehr Einheit unter den Kirchen nötig sei. «Solche Einheit wächst durch ein gemeinsames evangelisches Kirchenverständnis. Mit einer neuen Verfassung stärkt der Kirchenbund die Gemeinschaft unter seinen Kirchen und befähigt sie zum gemeinsamen Handeln».<sup>34</sup>

Die naheliegende kirchenrechtliche Antwort auf diese Feststellung wäre gewesen, gerade zu den zentralen Aspekten kirchlichen Lebens Aussagen zu treffen, also auch zu den Sakramenten und dem Gottesdienst. Schliess-

<sup>30</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 49 (Votum Heinz Fäh [SG]).

<sup>31</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 48 (Votum Miriam Neubert [GR]).

<sup>32</sup> §§ 1–5 Verfassung EKS; vgl. auch Kap. III.

<sup>33</sup> § 13 i. V. m. Anhang Verfassung EKS; zur Assoziierung vgl. § 36 Verfassung EKS.

<sup>34</sup> *Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund*, Legislaturziele 2011–2014, Bern 2011 (= Unterlage für Abgeordnetenversammlung vom 7.–8. November 2011, Tr. 7).

lich ist Kirche zumindest «da, wo Gottes Wort auf Grund der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments verkündigt und gehört wird» und «wo Taufe und Abendmahl gemäss dem Evangelium gefeiert werden».<sup>35</sup> Hierüber schweigt sich die neue Verfassung indes weitgehend aus, und zwar bewusst: Formulierungsvorschläge zu den Sakramenten und zum Gottesdienst lagen durchaus auf dem Tisch. Auch an brauchbaren Vorarbeiten hatte es keineswegs gefehlt: Der Rat brachte der Abgeordnetenversammlung im November 2010 kirchenrechtliche Formulierungsvorschläge zur Taufe zur Kenntnis,<sup>36</sup> und zum Abendmahl publizierte der Kirchenbund eine noch heute inspirierende Studie.<sup>37</sup> Tritt hinzu, dass unter den schweizerischen reformierten Kirchen eine beachtliche thematische Übereinstimmung besteht, sofern bei der Taufe die Mitgliedschaftsfrage (insbesondere bei Taufpaten) und beim Abendmahl die Zulassungsumschreibung ausgeklammert werden.<sup>38</sup> In den Erlassen der Mitgliedkirchen lassen sich auch keine unüberbrückbaren Differenzen zum Gottesdienstverständnis erkennen. In der neuen Verfassung hätte also eine beeindruckende Übereinstimmung der Mitgliedkirchen zu zentralen kirchlichen Inhalten zur Darstellung gebracht werden können, wodurch die Definition der EKS als «Kirchengemeinschaft» inhaltlich bekräftigt worden wäre. Immerhin war dieses Selbstverständnis der Abgeordnetenversammlung so lieb und teuer gewesen, dass sie es zwecks Erhöhung der «puissance juridique»<sup>39</sup> von der Präambel in den ersten Paragraphen der Verfassung transferieren liess.<sup>40</sup> Freilich: Der Verzicht auf normative Festlegungen zu den Sakramenten und zum Gottesdienst kann auch als Aufruf an die Mitgliedkirchen verstanden werden, sich in diesen wichtigen Themen einer Weiterentwicklung zu stellen.

---

<sup>35</sup> Art. 1 KiV/FR (in Anlehnung an Art. 7 Confessio Augustana); vgl. bspw. auch Art. 1 KiO/ZH und Art. 1 Ziff. 1 KiV/SO.

<sup>36</sup> Vgl. Unterlage für Abgeordnetenversammlung vom 8.–9. November 2010, Tr. 5; Grundlage für die Formulierungsvorschläge bildete die Studie: *Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund* (Hg.), *Die Taufe in evangelischer Perspektive*, Bern 2010.

<sup>37</sup> *Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund* (Hg.), *Das Abendmahl in evangelischer Perspektive*, 3. Aufl. Bern 2010.

<sup>38</sup> Vgl. hierzu *Christian R. Tappenbeck*, *Das evangelische Kirchenrecht reformierter Prägung. Eine Einführung*, Zürich 2017, S. 63, 71 ff.

<sup>39</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 39 (Votum Pierre-Philippe Blaser [FR]).

<sup>40</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 39, 43.

## B. Auftrag

Wer in der EKS-Verfassung Ausführungen zu den Sakramenten und zum Gottesdienst vermisst, findet einen gewissen Trost in der Bestimmung zum Auftrag. Dort ist zu lesen, dass die EKS das Evangelium von Jesus Christus verkündige,<sup>41</sup> und zwar u. a. «durch Wort und Sakrament, Diakonie und Seelsorge, Erziehung und Bildung».<sup>42</sup> Die Abgeordnetenversammlung verzichtete bewusst auf die in den Erlassen der Mitgliedkirchen häufig anzutreffende Feststellung, dass die Verkündigung durch «Predigt»<sup>43</sup> erfolge.<sup>44</sup> Für die Abgeordneten wäre eine solche Formulierung in Bezug auf jene Gottesdienste problematisch gewesen, in denen eine traditionelle Predigt nicht zwingend als angemessen und sinnvoll erscheint, beispielsweise bei Kleinkindergottesdiensten oder Andachten in Heimen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.<sup>45</sup> Wenn sich hier die neue EKS-Verfassung mit dem Begriff «Wort» allgemeiner ausdrückt, geht es also nicht um eine Schmälerung des Gottesdienstes und seiner Predigt. Vielmehr erfasst der weit verstandene Begriff<sup>46</sup> auch den Gottesdienst als öffentliche Feier, die – wie es die Aargauer Kirchenordnung formuliert – «den Menschen Raum bietet für die Begegnung mit Gott» und in welcher das Evangelium von Jesus Christus «in vielfältiger Form verkündigt» wird.<sup>47</sup>

In der Verfassung wird sodann festgehalten, dass die EKS «ihren gesellschaftlichen Auftrag»<sup>48</sup> wahrnehme und «alle Menschen unabhängig vom

---

<sup>41</sup> § 2 Abs. 1 Verfassung EKS.

<sup>42</sup> § 2 Abs. 2 Verfassung EKS.

<sup>43</sup> Z. B. Art. 3 Abs. 2 KiV/FR und Art. 2 KiV/NW; vgl. auch Art. 5 Abs. 2 lit. a KiO/ZH.

<sup>44</sup> Eine solche Formulierung war noch in § 1 Abs. 2 Verfassungsentwurf I enthalten gewesen. In der 1. Lesung wurde aber «Predigt» mit dem Begriff «Gottesdienst» ersetzt (§ 2 Abs. 2 Verfassungsentwurf II [= AV-Vorlage für die 2. Lesung; zit. Verfassungsentwurf II]), welcher in der 2. Lesung seinerseits der Bezeichnung «Wort» weichen musste (§ 2 Abs. 2 Verfassung EKS).

<sup>45</sup> Protokoll Herbst-AV 2017, S. 53 (Votum Barbara Damaschke-Bösch [SG]).

<sup>46</sup> Vgl. Protokoll Sommer-AV 2018, S. 60 (Votum Urs Heiniger [SZ]: «Gemeint ist [...] umfassendes Wort, also gesprochenes Wort, gesungenes Wort, gespieltes Wort, bildlich dargestelltes Wort, also auch gottesdiensthaft»; Votum Gottfried Locher [Ratspräsident]: «Kommunikation des Wortes Gottes, das mit oralem oder bildlichem oder anderen Teilen im Gottesdienst zu tun hat»).

<sup>47</sup> § 16 Abs. 1 KiO/AG.

<sup>48</sup> § 2 Abs. 5 Verfassung EKS.